

# RS Vwgh 2006/9/13 2003/13/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2006

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §115 Abs2;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

UStG 1994 §6 Abs1 Z27;

## Rechtssatz

Dass die GmbH im in Rede stehenden Zeitraum keine Umsätze oder nur Umsätze erzielt habe, welche unter die Befreiung des § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 fielen, der zur Abgabehaftung herangezogene ehemalige Geschäftsführer daher keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben hätte, und die Abgabe der Umsatzsteuer(jahres)erklärung aber bereits dem neuen Geschäftsführer obliegen wäre, weshalb den zur Abgabehaftung herangezogenen ehemaligen Geschäftsführer kein Verschulden am Unterlassen der Umsatzsteuer(jahres)erklärung und damit an der Schätzung treffe, ist ein Vorbringen, mit welchem er sein Verschulden an einer Pflichtverletzung von sich wies. Die Abgabenbehörde hatte demnach zwar von der objektiven Richtigkeit der Abgabenfestsetzung auszugehen. Die Haftung nach § 9 BAO erfordert allerdings eine schuldhafte Verletzung der dem Vertreter auferlegten Pflichten. Deshalb hatte sich die Behörde mit den Einwänden des zur Abgabehaftung herangezogenen ehemaligen Geschäftsführers zu befassen, dass ihn kein Verschulden getroffen habe (Hinweis E 24. Februar 1999, 98/13/0144).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003130131.X06

## Im RIS seit

06.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>